
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ausschluss eines Richters eheliches Näheverhältnis Entschädigungsklage wegen überlangen Gerichtsverfahrens Richterablehnung
Leitsätze	Besorgnis der Befangenheit bei Ehe zwischen Richtern von Entschädigungs- und Ausgangsverfahren 1. Ein Entschädigungsrichter ist nicht deshalb nach § 41 Nr. 6 oder Nr. 7 ZPO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, weil sein Ehegatte an dem als überlang gerügten Gerichtsverfahren mitwirkte. 2. Die Besorgnis der Befangenheit i.S. des § 42 Abs. 2 ZPO ist dann gerechtfertigt, wenn der Ehegatte des Entschädigungsrichters an dem Ausgangsverfahren mitwirkte und auf dessen Dauer maßgeblichen Einfluss hatte.
Normenkette	§ 198 GVG § 41 Nr. 6 ZPO § 41 Nr. 7 ZPO § 42 Abs. 2 ZPO § 60 Abs. 1 SGG
1. Instanz	
Aktenzeichen	-
Datum	-
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 11 SF 90/20 AB
Datum	29.06.2020

3. Instanz

Datum

-

Das Ablehnungsgesuch gegen den Richter am Landessozialgericht Wagner ist begründet.

Gründe:

I. Die Klägerin begehrt Entschädigung wegen überlanger Dauer mehrerer erstinstanzlich vor dem Sozialgericht Dresden (SG) und zweitinstanzlich vor dem Sächsischen Landessozialgericht (LSG) geführten Verfahren. In einem dieser Ausgangsverfahren wirkte die Richterin am LSG Wagner als Vorsitzende an der instanzbeendenden Entscheidung (Beschluss vom 19.12.2016 – L 7 AS 1575/12 NZB) mit. Ihr Ehemann, Richter am LSG Wagner, ist nach dem Geschäftsverteilungsplan des erkennenden Senats zur Mitwirkung an dem vorliegenden Entschädigungsverfahren L 11 SF 144/19 EK berufen. Nachdem der Senat die Beteiligten hierzu angehört hatte, hat die Klägerin den Richter am LSG Wagner wegen der Befangenheit aufgrund des Näheverhältnisses zu seiner Ehegattin abgelehnt.

II.

Das Ablehnungsgesuch ist begründet.

Nach [§ 60 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [§ 42 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) findet die Ablehnung eines Richters wegen der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter eine Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Nicht erforderlich ist, dass der Richter tatsächlich befangen oder voreingenommen ist. Entscheidend ist allein, ob aus der Sicht des Ablehnenden genügend objektive Umstände vorliegen, um an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 27.06.2019 – [B 5 R 1/19 B](#) – juris Rn. 11; Beschluss vom 29.03.2007 – juris Rn. 13; Beschluss vom 01.03.1993 – [12 RK 45/92](#) – juris Rn. 4). Es genügt bereits der "bloße Schein" einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit und Objektivität (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 05.12.2019 – [1 BvL 7/18](#) – juris Rn. 15). Die Richterablehnung und die Entscheidung über sie enthalten deshalb auch keine Herabsetzung des Richters (Vollkommer in: Zöllner, ZPO, 33. Aufl., § 42 Rn. 8). Nach dem Sinngehalt des [§ 42 Abs. 2 ZPO](#) ist im Zweifel einem Ablehnungsgesuch stattzugeben (BSG, Beschluss vom 18.03.2013 – [B 14 AS 70/12 R](#) – [BeckRS 2013, 68558](#) Rn. 4; Stackmann in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl., § 42 Rn. 6).

Ob eine Ehe oder eine eheähnliche Gemeinschaft zwischen einem Richter, der an

der vorinstanzlichen Entscheidung mitgewirkt hat, und einem Richter, der in der hÄheren Instanz fÄr die Entscheidung (mit-)zustÄndig ist, zu einer begrÄndeten Besorgnis der Befangenheit fÄhrt oder nicht, ist umstritten. WÄhrend der Bundesgerichtshof (BGH) in einem solchen NÄheverhÄltnis keinen generellen Ablehnungsgrund zu erkennen vermag (BGH, Beschluss vom 20.10.2003 â II ZB 31/02 â juris Rn. 7 f.; Beschluss vom 17.03.2008 â II ZR 313/06 â juris; einschrÄnkend BGH, Beschluss vom 27.02.2020 â III ZB 61/19 â juris Rn. 12 f.), hÄlt das BSG in solchen FÄllen die Besorgnis der Befangenheit fÄr naheliegend (BSG, Beschluss vom 24.11.2005 â B 9a VG 6/05 B â juris Rn. 8; Beschluss vom 18.03.2013 â B 14 AS 70/19 R â BeckRS 2013, 68558 Rn. 6 ff.). Zwar ist dem BGH zuzugeben, dass der Ausschlussgrund des [Ä§ 41 Nr. 6 ZPO](#) den Ehegatten des Richters nicht erfasst und dass AusschlussgrÄnde einer erweiternden Auslegung nicht zugÄnglich sind (dazu BGH, Beschluss vom 18.01.2017 â XII ZB 602/15 â juris Rn. 12; Beschluss vom 24.07.2012 â II ZR 280/11 â juris Rn. 3; Urteil vom 05.12.1980 â V ZR 16/80 â juris Rn. 8; ebenso BSG, Urteil vom 19.06.1996 â 9 RV 15/94 â juris Rn. 13; Beschluss vom 23.09.1997 â 2 BU 31/97 â juris Rn. 5). Dies bedeutet aber nicht, dass ein eheliches NÄheverhÄltnis generell keine Befangenheit zu begrÄnden vermag. Ganz im Gegenteil: Sachverhalte, die den AusschlussgrÄnden Ähnlich sind, kÄnnen BefangenheitsgrÄnde darstellen. Und je nÄher sie den AusschlussgrÄnden stehen, desto eher wird die Ablehnung berechtigt sein (Stackmann in: MÄnchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl., Ä§ 42 Rn. 7; Feiber, NJW 2004, 650, 651). Die instanzÄbergreifende Richterehe kann daher sehr wohl die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen (Vollkommer in: ZÄller, ZPO, 33. Aufl., [Ä§ 42 ZPO](#), Rn. 13a; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl., Ä§ 60 Rn. 8a).

Nichts anderes kann fÄr den hier vorliegenden Fall gelten, dass ein Richter fÄr die Entscheidung Äber eine EntschÄdigungsklage wegen Äberlanger Dauer eines Gerichtsverfahrens (mit-)zustÄndig ist, an dem sein Ehegatte mitgewirkt hat. In einem solchen Fall greift der speziell fÄr EntschÄdigungsverfahren nach [Ä§Ä§ 198 ff. Gerichtsverfassungsgesetz \(GVG\)](#) geschaffene Ausschlussgrund des [Ä§ 41 Nr. 7 ZPO](#) ebenso wenig wie derjenige des [Ä§ 41 Nr. 6 ZPO](#), weil beide AusschlussgrÄnde den Ehegatten des Richters nicht erfassen. Dennoch hat das eheliche NÄheverhÄltnis bei der Beurteilung der Befangenheit nicht deshalb auÄer Betracht zu bleiben, weil dies auf dem Umweg Äber [Ä§ 42 ZPO](#) zu einer unzulÄssigen Erweiterung des Anwendungsbereiches des [Ä§ 41 ZPO](#) fÄhren wÄrde. Allein entscheidend ist vielmehr, ob aus der Sicht einer objektiv und vernÄnftig denkenden Partei im EntschÄdigungsverfahren Zweifel an der Unvoreingenommenheit eines Richters nachvollziehbar sind, dessen Ehegatte an dem als Äberlang gerÄgten Gerichtsverfahren mitgewirkt hat.

Die Besorgnis der Befangenheit ist jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn â wie hier â der Ehegatte des Richters einen maÄgeblichen Einfluss auf die Dauer des Ausgangsverfahrens haben konnte. Denn dann kann eine objektiv und vernÄnftig denkende Partei zu der Vorstellung gelangen, der Richter stehe der EntschÄdigungsklage nicht unvoreingenommen gegenÄber, weil er Äber die (Un-)Angemessenheit der VerfahrensfÄhrung (vgl. [Ä§ 198 Abs. 1 GVG](#)) der ihm am

nächststen stehenden Person zu befinden hat. Dies zumal im Obsiegsfall unter bestimmten Umständen gegen seinen Ehegatten ein Regress durch den Justizfiskus denkbar ist. Hier war die Ehefrau des abgelehnten Richters im Ausgangsverfahren zwar nicht selbst Berichterstatterin. Sie wirkte aber an dem dessen zweite Instanz beendenden Beschluss als Vorsitzende mit. Aus der allein entscheidenden Sicht der Partei konnte die Ehefrau des Richters daher maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung des Ausgangsverfahrens haben, wobei unerheblich ist, dass sie nur als stellvertretende Senatsvorsitzende tätig geworden ist. Die erhebliche Verantwortung seiner Ehefrau für das Ausgangsverfahren vermag den Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters zu begründen. Denn aus Sicht einer verständigen Partei kann der maßgebliche Einfluss seiner Ehefrau auf die Dauer des Ausgangsverfahrens die Bedeutung des ehelichen Nacheverhältnisses in Gestalt einer zumindest unbewussten Solidarisierungsneigung des Richters verstärken. Da es den Befangenheitsvorschriften darum geht, bereits den blassen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit und Objektivität zu vermeiden (BVerfG, Beschluss vom 05.12.2019 – [1 BvL 7/18](#) – juris Rn. 15), ist hier dem Ablehnungsgesuch stattzugeben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 25.08.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024